

**Ordnung  
für die Diplomprüfung  
in Erziehungswissenschaft an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 28. August 1998**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1527,  
geändert durch Ordnung  
vom 21. November 2001, StAnz. Nr. 1 S. 25]*

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 - Philosophie/Pädagogik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Dezember 1997 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 13. Juli 1998 (Az.: 15323 Tgb.Nr. 1427/96) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Aufgaben der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau und Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Abschnitt: Prüfungen**

**A) Diplom-Vorprüfung**

- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Klausuren und mündliche Prüfungen
- § 16 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

**B) Diplomprüfung**

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

- § 21 Prüfungsfächer in der Diplomprüfung
  - § 22 Umfang und Dauer der Diplomprüfung
  - § 23 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Bestehen der Diplomprüfung
  - § 24 Zusatzfach
  - § 25 Freiversuch
  - § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
  - § 27 Zeugnis über die Diplomprüfung
  - § 28 Diplom-Urkunde
- III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
  - § 31 Übergangsbestimmungen
  - § 32 In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung.

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### § 1 Aufgaben der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Aufbau und den zeitlichen Gesamtumfang des Diplomstudienganges in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie definiert die Zwecke der Prüfungen und legt die Modalitäten der Prüfungsverfahren fest.

### § 2 Aufbau und Zweck der Prüfungen

(1) Das Diplomstudium in Erziehungswissenschaft sieht zwei Prüfungen vor: die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen sowie das methodische Instrumentarium des Faches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (Dipl.-Päd.) verliehen.

## § 4 Regelstudienzeit

Die Diplomprüfung erfolgt grundsätzlich in der Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung beträgt neun Semester.

## § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Diplomstudium in Erziehungswissenschaft ist in ein viersemestriges Grundstudium sowie ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich eines Prüfungssemesters gegliedert. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 SWS, die sich mit jeweils 80 SWS auf das Grund- und Hauptstudium verteilen.

(2) Der zeitliche Umfang im Grund- und im Hauptstudium verteilt sich jeweils in folgender Weise:

52 SWS Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Erziehungswissenschaft;

20 SWS Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Psychologie oder Soziologie;

8 SWS frei wählbare Wahllehrveranstaltungen.

(3) Während des Studiums sind praktische Studienanteile von insgesamt vier Monaten zu absolvieren. Sie setzen sich zusammen aus einem vierwöchigen Praktikum im Grundstudium und einem dreimonatigen Praktikum im Hauptstudium.

## § 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung ist in den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft I und Psychologie oder Soziologie abzulegen. Die Prüfungen in den Fächern setzen sich jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsleistung zusammen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und aus Fachprüfungen. Die Fachprüfungen sind - außer Psychologie und Soziologie - mündliche Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 4. Semesters im Grundstudium, die Diplomprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 8. Semesters im Hauptstudium statt. Die Anmeldung zu beiden Prüfungen erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vor dem Abschluss des Grundstudiums bzw. Hauptstudiums. Die Prüfungen für beide Studienabschnitte werden als Blockprüfungen durchgeführt.

Bei der Diplomprüfung gilt die Reihenfolge:

1. Diplomarbeit

2. Fachprüfungen

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so durchzuführen, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung finden in einem Zeitraum von zwei Monaten statt.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidaten über ein breites Grundwissen verfügen.

(7) Von den mündlichen Prüfungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(8) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Diplomstudienganges in Erziehungswissenschaft nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung dem nicht widerspricht. Bei der Bewertung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer nicht zugelassen.

(9) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(10) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem mit Methoden der Erziehungswissenschaft erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, einer Studentin bzw. einem Studenten und einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sowohl die Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrats als auch die Professorinnen und Professoren des Faches Pädagogik, die dem Fachbereichsrat nicht angehören. Die Mitglieder der anderen Gruppen im Fach Pädagogik schlagen dem Fachbereichsrat ihre Kandidatinnen und Kandidaten vor.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss nominiert und vom Fachbereichsrat bestellt. Sie müssen Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht im öffentlichen Dienst steht, ist es durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er ist für Entscheidungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Er gibt, in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Studium und Lehre, Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung und erstellt regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeit einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet sowohl über allgemeine Beschwerden als auch über Widersprüche im Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen, die sich gegen die Bewertung und Benotung in einem Prüfungsfach richten, hört der Prüfungsausschuss die Prüferin bzw. den Prüfer an, die bzw. der die Prüfungsleistung benotet hat. Bei Entscheidungen, die die Benotung betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

(8) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen informiert werden als auch über die einzuhaltenden Termine. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zugeben.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüfungen werden von Professorinnen und Professoren sowie von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten abgenommen. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie in dem jeweiligen Prüfungsfach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss unter den gleichen Bedingungen Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für jedes Prüfungsfach und für die Diplomarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfers mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## § 9

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne

Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mainz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum gemäß § 5 Abs. 3 anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 10 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden durch Erhöhen oder Herabsetzen der einzelnen Noten um 0,3. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die 1. Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der jeweiligen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nur dann anzurechnen, wenn alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Genesung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgeschlossen sind.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich beantragen, dass eine sie bzw. ihn belastende Entscheidung nach § 11 Abs. 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Abschnitt: Prüfungen

### A) Diplom-Vorprüfung

#### § 12

#### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung ist zugelassen, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife oder den Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  - b) ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft von in der Regel vier Semestern in den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft I, Psychologie oder Soziologie nachweist und in dem der Prüfung vorausgehenden Semester an der Universität Mainz immatrikuliert war. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt dann vor, wenn die gemäß der Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums besucht und die jeweils geforderten Studiennachweise (Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß § 9 der Studienordnung) vollständig erworben worden sind,
  - c) ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in einer pädagogischen Einrichtung ableistet hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) das Studienbuch oder eine vergleichbare Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz;
  - b) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere
    - aa) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an
      - zwei Proseminaren und zwei Mittelseminaren in Allgemeiner Erziehungswissenschaft I aus den vier Inhaltsbereichen gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a,
      - einer zweisemestrigen Veranstaltung zu den empirischen Forschungsmethoden und Forschungstechniken,
      - einer Anfänger- und einer Fortgeschrittenen-Übung in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
      - einem Seminar in Philosophie
    - bb) der Nachweis über die Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den weiteren gemäß der Studienordnung, Anhang A vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums,
    - cc) der Nachweis über die Anerkennung des vierwöchigen Orientierungspraktikums;
  - c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Art beibringen, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 13  
Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich unter vollständiger Vorlage der in § 12 Abs. 2 genannten Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in strittigen Fällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn
- a) die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaften an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  - d) der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlich sind.

§14  
Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

- (1) In der Diplom-Vorprüfung sind jeweils eine Klausur und eine mündliche Prüfung in folgenden Prüfungsfächern abzulegen:
- a) in Allgemeiner Erziehungswissenschaft I,
  - b) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in Psychologie oder Soziologie.
- (2) Die Prüfungsfächer umfassen im einzelnen folgende Gebiete:
- a) Allgemeine Erziehungswissenschaft I:
    - Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen von Bildung und Erziehung
    - Theorien der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
    - Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen
    - Allgemeine Pädagogische Handlungskompetenz
  - b) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten
    - Psychologie:
      - Allgemeine Psychologie
      - Entwicklungspsychologie
      - Sozialpsychologie oder
      - Psychologie des Lehrens und Lernens
    - oder Soziologie:

- Allgemeine Soziologie
- Soziologie der industriellen Gesellschaft
- Familiensoziologie oder
- Soziologie der Lebensalter

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## § 15

### Klausuren und mündliche Prüfungen

- (1) Die Zeitdauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden. Für die Klausurarbeiten sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel in Allgemeiner Erziehungswissenschaft I 45 Minuten und in Psychologie oder Soziologie 30 Minuten. Diese Zeiten können bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden. Die Prüfungen sind auch in Gruppen möglich.

## § 16

### Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Note für jede Fachprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Allgemeine Erziehungswissenschaft I doppelt gewichtet wird. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich unmittelbar nach Abschluss jeder Fachprüfung über das erzielte Ergebnis unterrichten.

## § 17

### Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in dem Fach, in dem sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im Studiengang in Erziehungswissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, unbeschadet der Bestimmung gemäß § 25 Abs. 2, nicht zulässig.
- (2) Zu einer Wiederholungsprüfung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin im nächsten Semester zu melden. Bei Fristversäumnis gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Bei der für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 2 maßgeblichen Studienzeit werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
  - b) durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes beteiligt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

## § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist über die bestandene Diplom-Vorprüfung in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der Stellvertreterin bzw. von dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm hierüber von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und der Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wiederholung von Prüfungsleistungen möglich ist.

## B) Diplomprüfung

### § 19 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung ist zuzulassen, wer

- a) die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden hat oder eine gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 als gleichwertig angesehene Prüfungsleistung erbracht hat,
- b) in der gewählten Studienrichtung (Spezielle Erziehungswissenschaft) ein Praktikum in einem Umfang von drei Monaten abgelegt hat sowie an einer wissenschaftlichen Exkursion im Umfang von mindestens sechs Besuchen in pädagogischen Einrichtungen teilgenommen hat,
- c) in der Regel vier Semester im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft die Fächer Allgemeine Erziehungswissenschaft II, Spezielle Erziehungswissenschaft einschließlich eines Wahlpflichtfaches und Psychologie oder Soziologie studiert hat bzw. sich im vierten Fachsemester des Hauptstudiums befindet,
- d) sowie die nach Absatz 2 Buchst. b geforderten Leistungsnachweise (Teilnahme- und Leistungsnachweise gemäß § 9 der Studienordnung) erbracht hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) das Studienbuch oder eine vergleichbare Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz;
- b) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere:
  - aa) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an
    - einem Mittelseminar in Allgemeiner Erziehungswissenschaft II,
    - zwei Mittelseminaren und einem Oberseminar in der Speziellen

Erziehungswissenschaft,

- einem Mittelseminar des Wahlpflichtfaches der gewählten Studienrichtung (nur für den Schwerpunkt Erwachsenenbildung: Als Wahlpflichtfach gilt neben den unter § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Wahlpflichtfächern "Frauenbildung" oder "Bildungsmanagement" jedes Nebenfach in einem Magister- oder Diplomstudiengang, das an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert werden kann und im Rahmen eines anderen Studiums bereits durch eine Nebenfachprüfung abgeschlossen ist oder zugleich mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird),
  - einem Mittelseminar in Wissenschaftstheorie,
  - einer Anfänger- und einer Fortgeschrittenen-Übung in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
  - einer Veranstaltung zu den Rechtsfragen der gewählten Studienrichtung<sup>1</sup>
- bb) der Nachweis über die Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den weiteren gemäß der Studienordnung, Anhang B vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums,
- cc) der Nachweis der Anerkennung des dreimonatigen Praktikums in einem Praxisfeld der gewählten Studienrichtung sowie der Teilnahme an einer wissenschaftlichen Exkursion.

## § 20 Zulassungsverfahren

(1) § 13 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 19 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind,
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Kandidat bzw. die Kandidatin wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlich sind.

## § 21 Prüfungsfächer der Diplomprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Anfertigung einer Diplomarbeit in der gewählten Studienrichtung oder in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft II,
- b) Prüfungen in den Fächern:
  - Allgemeine Erziehungswissenschaft II (mündliche Prüfung)
  - Spezielle Erziehungswissenschaft (mündliche Prüfung)
  - Wahlpflichtfach (mündliche Prüfung)
  - Psychologie oder Soziologie (schriftliche und mündliche Prüfung)

(2) Nach Anfertigung der Diplomarbeit und deren Bewertung finden die mündlichen Prüfungen statt. Im einzelnen sind dies:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft II mit den Inhaltsbereichen:

- Theorien der Erziehungswissenschaft
- Ausgewählte wissenschaftliche Methoden der Erziehungswissenschaft
- Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der pädagogischen Praxis (exemplarisch) und ihre Erforschung

2. Spezielle Erziehungswissenschaft und Wahlpflichtfächer

Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt für die Prüfung in Spezieller Erziehungswissenschaft zwischen folgenden Studienrichtungen und deren jeweiligen Wahlpflichtfächern:

2.1 Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit den Inhaltsbereichen:

- Gesellschaftliche und politische Voraussetzungen von Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- Adressaten der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit

Wahlpflichtfächer:

- Europäische Migration oder
- Vorschulerziehung oder
- Kriminologie oder
- Sozialmistratation, Sozialplanung und Sozialpolitik

2.2 Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung mit den Inhaltsbereichen:

- Theorien der Erwachsenenbildung
- Theorien der außerschulischen Jugendbildung
- Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- Institutionen und Organisationen (einschließlich der Entwicklungsländer)
- Didaktik und Methodik
- Rechtliche Grundlagen

Wahlpflichtfächer:

- Frauenbildung oder
- Bildungsmanagement oder
- gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c bereits abgeschlossen oder zugleich mit der Diplomprüfung abzuschließende Nebenfachstudien

2.3 Sonderpädagogik mit den Inhaltsbereichen:

- Erscheinungs- und Bedingungsformen von Beeinträchtigungen (psychologische, soziologische und medizinische Aspekte)
- Theorien der Sonderpädagogik
- Geschichte der Sonderpädagogik
- Spezielle Methoden der sonderpädagogischen Förderung
- Allgemeine Rechtsfragen im Bereich der Sonderpädagogik

Wahlpflichtfächer:

- Pädagogik bei geistiger Behinderung oder
- Pädagogik bei Verhaltensbeeinträchtigung

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Anstelle der hier aufgeführten Wahlpflichtfächer kann die Kandidatin bzw. der Kandidat mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem anderen an der Universität Mainz vertretenen Fach, soweit ein Bezug zu pädagogischen Fragen besteht, geprüft werden.

## § 22

### Umfang und Dauer der Diplomprüfung

(1) Diplomarbeit

- a) Die Diplomarbeit soll ausweisen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine Fragestellung aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Bearbeitung des Themas stehen von der Themenvergabe bis zur Abgabe sechs Monate zur Verfügung.
- b) Das Thema wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Zulassung zur Diplomprüfung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Es kann aus der Allgemeinen Erziehungswissenschaft II oder der Speziellen Erziehungswissenschaft entnommen werden und muss hinsichtlich Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit so gefasst sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Themenvergabe wird in der Prüfungsakte festgehalten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann das Thema innerhalb des ersten Monats nach der Themenvergabe einmal zurückgeben. In diesem Fall gilt die Diplomarbeit als nicht begonnen.
- c) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach Buchstabe b) entspricht.
- d) Die Diplomarbeit kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer eines Faches betreut werden.
- e) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - bei Gruppenarbeiten ihre bzw. seine entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- f) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- g) Die Diplomarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der die Arbeit betreut hat, und von einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer zu bewerten. Diese Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestellt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Umfang von mindestens einer Note (1,0) durch die Prüfenden entscheidet

die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfenden über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Prüfungen in den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft II, Spezielle Erziehungswissenschaft und dem Wahlpflichtfach dauern 30 Minuten; diese Zeit kann bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden. Die Prüfungen sind auch in Gruppen möglich. Die Zeitdauer der Klausur in den Fächern Psychologie bzw. Soziologie beträgt vier Stunden. Die mündlichen Prüfungen in diesen beiden Fächern dauern ebenfalls 30 Minuten.

### § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 10 entsprechend. In die Gesamtnote wird auch die Fachnote der Diplom-Vorprüfung in Psychologie oder Soziologie einbezogen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet, die Fachnoten in Allgemeiner Erziehungswissenschaft II, Spezieller Erziehungswissenschaft, dem Wahlpflichtfach sowie in Psychologie und Soziologie werden einfach gewichtet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag einer Prüferin bzw. eines Prüfers kann bei überragenden Leistungen mit Zustimmung aller an der Prüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beteiligten Prüfenden die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### § 24 Zusatzfach

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in einem weiteren Wahlpflichtfach einer Prüfung unterziehen.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch in einem an der Johannes Gutenberg-Universität vertretenen Fach als Zusatzfach geprüft werden, das bei der von ihr bzw. ihm gewählten Studienrichtung nicht genannt worden ist. Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Buchst. c 3. Spiegelstrich.

(3) Das Ergebnis der Prüfung des Zusatzfaches wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Gesamtnote einbezogen.

### § 25 Freiversuch

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Fachprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

## § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden und gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Der Antrag auf Vergabe eines neuen Themas ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Auf schriftlichen Antrag kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Fristverlängerung gewähren. Bei Fristversäumnis gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. b Satz 5 ist nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auf die zweite Diplomarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 17 entsprechend. Dabei gilt abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1, dass nicht bestandene Prüfungen in den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft II, Spezielle Erziehungswissenschaft und im Wahlpflichtfach frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach sechs Monaten zu wiederholen sind.

## § 27 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die einzelnen Prüfungen in den Fächern Erziehungswissenschaft sowie in den Fächern Soziologie und Psychologie und deren Noten sowie die Wahlpflichtfächer und deren Noten aufgenommen. In das Zeugnis wird ebenfalls die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 28 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagogin" / "Diplom-Pädagoge" (Dipl.-Päd.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Das Diplom trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 29

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist nach Abschluss der Prüfung auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Anfertigung von Kopien und Abschriften ist zulässig. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie bzw. er bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 30

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das zu Unrecht ausgestellte Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem zu Unrecht ausgestellten Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 31

##### Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft unterziehen wollen und die das Studium in diesem Fach an der Universität Mainz vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen und sich noch nicht zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemeldet haben, können innerhalb von zwei Jahren wählen, ob sie die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung ablegen wollen.

#### § 32

##### In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 31 die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität

vom 25. Juni 1987 (StAnz. 1987 S. 801 und S. 1030, 1988 S. 124), geändert durch Ordnung vom 16. März 1988 (StAnz. 1988 S. 481), außer Kraft.

Mainz, den 28. August 1998

Der Dekan  
des Fachbereichs 11  
- Philosophie/Pädagogik-  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Erwin H u f n a g e l